

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 688

vom 02. Mai 2006

Gemeinde Duggingen, Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenweg, Sennenmattweg, Steinjucharten und im Grund"

A. Der Gemeinderat Duggingen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 10. Januar 2006 den Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenweg, Sennenmattweg, Steinjucharten und im Grund" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Bau- und Strassenlinien in den gleichnamigen Gebieten.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 22. Februar resp. 31. März 2006 unterbreitet der Gemeinderat Duggingen den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Duggingen am 10. Januar 2006 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenweg, Sennenmattweg, Steinjucharten und im Grund" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 79/BSP/7/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Gehrenweg, Sennenmattweg, Steinjucharten und im Grund") versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Duggingen, 4202 Duggingen
- Jermann Ingenieure- und Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin